

Benutzung nach § 39, Abs. 2, Ziff. 1 WHG: **Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind**

b) bauzeitlich

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen für Trassenabschnitte in offener Bauweise kommt es bauzeitlich durch den in den Untergrund eingebrachten Baugrubenverbau (z.B. Spundwand) zu einer geringfügigen Grundwasserstandsänderung oberstromig wie unterstromig der verursachenden Anlage. Die Größe der Potentialänderung verbleibt i.d.R. innerhalb des natürlichen Schwankungsbereiches der betroffenen Grundwasservorkommen und wird, wenn überhaupt, nur im Bauwerksnahbereich bemerkbar sein. Die Auswirkungen des Baugrubenverbaus auf die Potentialentwicklung sind in erster Linie von der Einbindetiefe des Verbaus und der Größe bzw. Länge der Teilbaugruben abhängig, die im Rahmen weiterer Planungsschritte bzw. im Zuge der Bauausführungsplanung im Detail festgelegt werden wird.

Sollten während des Vortriebs der bergmännischen Tunnel stärkere, lokale Grundwasserzutritte angefahren werden, so wird versucht, diese abzuschlauchen und an anderer Stelle im Tunnel, wo dieser über dem Grundwasserspiegel liegt, in das Gebirge einzuleiten, um den Grundwasserhaushalt zu schonen.

Planungsrechtliche  
Zulassungsentscheidung  
erteilt am 22.09.2014  
591 pã/006-2014#005  
Eisenbahn-Bundesamt,  
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Im Auftrag  
Dr. Johst

